

# **Nutzungsordnung für die Bürgerbusse der Stadt Gudensberg**

## Allgemeine Regelungen

1. Die Stadt Gudensberg stellt Bürgern und Bürgerinnen zwei KFZ als Bürgerbus zur Verfügung
2. Die Bürgerbusse stehen einzig für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung. Beispielsweise für Vereins- Jugend-, Kultur-, Integrations-, und Generationenarbeit sowie kirchliche und kommunale Zwecke. Ebenso ist die Nutzung durch ansässige, verfassungsmäßige Parteien und politische Gruppierungen gestattet. Für diese Zwecke ist die Nutzung des Bürgerbusses kostenfrei.
3. Eine gewerbliche oder private Nutzung des Bürgerbusses ist nicht zulässig.
4. Der Nutzer hat den oder die verantwortlichen Fahrer anzugeben, der im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein muss. Das Fahrzeug und der Schlüssel werden dem Fahrer ausgehändigt. Die Nutzung wird über unser digitales Anmeldeformular auf der Website der Stadt Gudensberg dokumentiert.
5. Die Nutzung des Bürgerbusses ist nur in Deutschland gestattet. Auslandsfahrten sind nur mit triftigem Grund und nur unter Absprache mit der Stadt Gudensberg erlaubt.
6. Der Versicherungsschutz ist über die Stadt Gudensberg im Rahmen einer Vollkaskoversicherung gegeben.
7. Der Nutzer hat das Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Nutzung entstehen. Hierzu zählen die Schäden am Fahrzeug, am Zubehör und dem überlassenen Schlüssel.
8. Der Fahrer hat das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen und die Einträge zu unterzeichnen. Der Fahrer haftet für Verwarnungs- und Bußgelder, die bei der Nutzung entstehen.
9. Der Nutzer hat das Fahrzeug gereinigt und sauber zurückzugeben. Bei nicht Erfüllung müssen die tatsächlichen Kosten für eine professionelle Reinigung getragen werden. Mindestens fallen jedoch 200 Euro Kosten für den Aufwand an.
10. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol oder Drogen sind strengstens untersagt.
11. Die Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist nicht erlaubt.

12. Steht das Fahrzeug zum vereinbarten Termin infolge von Schäden, Versäumnissen von vorherigen Nutzern, höherer Gewalt oder dergleichen nicht zur Verfügung, kann die Stadt Gudensberg dafür nicht haftbar gemacht werden. Die Stadt Gudensberg beteiligt sich nicht an Kosten für Ersatzfahrzeuge oder dergleichen und leistet auch keinerlei Erstattungen.

#### Regelungen für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen HR-SG 288 (vollelektrischer Antrieb)

1. Der Bürgerbus ist auf dem Parkplatz westlich des Rathauses stationiert. Der Bürgerbus muss verpflichtend nach jeder Nutzung an die städtische Ladesäule angeschlossen werden. Sollte das Fahrzeug aufgrund der Buchungslage nicht vollständig aufgeladen sein, muss der Ladevorgang unterwegs auf eigene Kosten vorgenommen werden. In den Fällen, in denen das Fahrzeug zwar vollständig aufgetankt ist, die gefahrene Strecke die Reichweite aber überschreitet, muss der Ladevorgang ebenfalls unterwegs auf eigene Kosten vorgenommen werden.

#### Regelungen für den Bus mit dem Kennzeichen HR-GU 15 (Dieselmotor)

1. Der Bürgerbus ist auf dem Schotterparkplatz hinter dem Edeka-Parkplatz stationiert. Der Bürgerbus muss verpflichtend nach jeder Nutzung vollgetankt zurückgebracht werden. Die Kosten für Treibstoff hat der Mieter zu tragen.